



REGULIERUNGSABSCHÜSSE VON ROTHIRSCHEN IM PARTIELLEN TEIL DES EIDGENÖSSISCHEN JAGDBANNGEBIETS NR. 40 TURTMANNTAL MODALITÄTEN

Gemäss Bundesgesetz über die Jagd (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 11 Abs. 5, JSG; SR 922.0), der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 6, VEJ; SR 922.31) und dem Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (Art. 62, ReKJSG; SR 922.100), werden zur Durchführung von Regulierungsabschüssen jagdbarer Arten im partiellen Teil des Eidgenössischen Jagdbanngbiets (EBG) Nr. 40 Turtmanntal Jagdberechtigte beigezogen.

1. Einschreibemodalitäten

Die Einschreibung ist nur möglich für jagdberechtigte Personen, welche im Jahr 2025 ein Patent A, A+B oder G erwerben. Mit der Einschreibung erklärt sich die jagdberechtigte Person bereit, sich während der Regulierungsperiode aktiv an der Regulierung zu beteiligen.

Die jagdberechtigte Person, welche sich für die Durchführung von Regulierungsabschüssen einschreiben möchte, muss das Online-Einschreibeformular unter folgendem Link auf der Homepage der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) ausfüllen: <https://www.vs.ch/de/web/scpf//Regulierungsabschüsse/EBG/2025>

Die jagdberechtigte Person kann sich nur für ein Regulierungsgebiet einschreiben. Die Einschreibung garantiert jedoch nicht den Erhalt einer Abschussbewilligung. Die Einschreibung ist nur gültig, wenn diese vollständig und korrekt bis spätestens am **21. August 2025** ausgefüllt wurde.

2. Auswahlverfahren der Jagdberechtigten

Bei einer Überzahl an Einschreibungen wird eine Auslosung vorgenommen und so über die Auswahl der beigezogenen Jagdberechtigten für die Regulierung bestimmt. Bei der Auslosung wird die Aktivität der Regulierungsbeteiligung während den letzten Jahren mitberücksichtigt. Ein Jäger, der im Vorjahr eine Abschussbewilligung erhalten hat und sich nicht an der Regulierung beteiligt hat (keine Präsenz im Regulierungsperimeter), wird bei einer allfälligen Auslosung für das laufende Jahr von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. Abschussbewilligung

Die Abschussbewilligung wird auf einem spezifischen Dokument ausgestellt, welches auch als Kontrolldokument für das erlegte Wild dient. Die Abschussbewilligung enthält zudem einen Kartenausschnitt des zugeteilten Gebiets im partiell geschützten Teil des Eidgenössischen Jagdbanngbiets, in welchem der Abschuss zu erfolgen hat. Die Abschussbewilligung muss während der ganzen Regulierungsperiode mitgeführt werden.

Die Abschussbewilligung berechtigt den Inhaber zum Abschuss eines Kontingents von maximal 3 Rothirschen, wovon maximum 1 Tier der folgenden Kategorien (Abschuss nicht übertragbar):

- a) 1 Kalb
- b) 1 Hirschkuh oder Schmaltier
- c) 1 geringer Schmalspiesser

Nach Umsetzung der Abschussbewilligung oder am Ende der Regulierungsperiode ist die vollständig ausgefüllte Abschussbewilligung an die DJFW zurückzuschicken.

Die mit dieser Bewilligung verbundenen Verwaltungskosten betragen Fr. 50.00. Diese werden bei der Ausgabe der Abschussbewilligung in Rechnung gestellt und sind auf jeden Fall gefordert, unabhängig von der Umsetzung der Abschussbewilligung.

4. Abschussplanung

Die Abschussplanung ist im Amtsblatt des Kantons Wallis publiziert.

5. Regulierungsperiode und -zeiten

Die Regulierungsabschüsse können vom 15. bis und mit 20. September 2025 und vom 22. September bis und mit 27. September 2025, jeweils von 6.30 Uhr bis 20.15 Uhr, getätigt werden.

Sobald das Abschussziel erreicht ist, wird die Regulierung beendet. Die Inhaber einer Abschussbewilligung werden über die Beendigung der Regulierung informiert. Die Formalitäten dieser Information wird den Inhabern einer Abschussbewilligung auf der entsprechenden Abschussbewilligung bekanntgegeben.

Der Inhaber einer Abschussbewilligung informiert jeweils am Vorabend eines Regulierungstages den zuständigen Wildhüter über seine Anwesenheit im Abschussperimeter des partiell geschützten Teils des EBG am nächsten Tag.

6. Praktische Bedingungen

Die Regulierungsabschüsse werden unter der Aufsicht der professionellen Wildhut durchgeführt.

Es gelten die Bestimmungen bezogen auf die Hochjagd gemäss der kantonalen Jagdgesetzgebung, insbesondere betreffend die eingesetzten Waffen, Kaliber, Munition, Schussdistanzen, Sicherheitszonen in Bezug auf bewohnte Gebiete, Hunde, Verwendung von Motorfahrzeugen, etc.

Nach dem Beschuss eines Wildtieres ist die Weiterführung der Regulierung umgehend abzurechnen und der zuständige Wildhüter zu informieren. Wenn das beschossene Wildtier nicht an Ort und Stelle liegen bleibt, organisiert die jagdberechtigte Person in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter die notwendige Nachsuche gemäss den Bestimmungen in Artikel 34 des periodischen Beschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis 2025-2026 (*Anschusskontrolle und Nachsuche von verletztem Wild*).

Fehlabschüsse werden anhand der geltenden Gesetzgebung geregelt.

7. Wildkontrolle

Bevor ein erlegtes Wildtier abtransportiert wird, muss dieses auf der Abschussbewilligung eingetragen werden. Der zuständige Wildhüter legt die Modalitäten der Wildkontrolle fest.

Sitten, der 09. Juli 2025

Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere